



MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG

**Informationsblatt
zum Betriebs- oder Sozialpraktikum
für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für das Lehramt Gymnasium
gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Verordnung des Kultusminis-
teriums über den Vorbereitungsdienst und die den
Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung
für das Lehramt Gymnasium (GymPO) vom 3. No-
vember 2015
(GBl. S. 918)**

Betriebs- oder Sozialpraktikum

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (GymPO) für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium) wird von zukünftigen Referendarinnen und Referendaren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GymPO vom 3. November 2015 wahlweise ein Betriebs- oder Sozialpraktikum von mindestens vier Wochen oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen gefordert. Wurde **das Fach Wirtschaft, Geographie, Politikwissenschaft oder Informatik** gewählt, ist das Betriebspraktikum erforderlich. Diese Regelung findet erstmalig Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die den Vorbereitungsdienst im Januar 2018 beginnen. Eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Für die Ausbildung im Fach Sport ist anstelle eines Betriebs- oder Sozialpraktikums ein Vereinpraktikum erforderlich. Hierfür gilt das Informationsblatt des Kultusministeriums für Studierende der Lehramtsstudiengänge Sport.

Ziele

Im Betriebs-, Sozialpraktikum oder einer vergleichbaren sonstigen praktischen Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen sollen die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer einen Einblick in außerschulische Lebens- und Arbeitsfelder erhalten, insbesondere solche, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene heute bewegen.

Betriebspraktikum

Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer sollen über eigene Erfahrungen in der Betriebs- und Arbeitswelt verfügen, damit sie Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei der Schul- und Berufswahl beraten und die Berufswelt bei der Gestaltung ihres Unterrichts berücksichtigen können.

Durch die Mitarbeit in einem Betrieb lernen die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer die sich wandelnden Anforderungen in Wirtschaft und Berufswelt kennen. Im Kontakt mit der Betriebsleitung und ggf. den für die Ausbildung Verantwortlichen erhalten sie praktische Einblicke in wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge und in die Ausbildung. Im Kontakt mit Auszubildenden und Erwerbstätigen erfahren sie u.a., wie diese Unterricht in den verschiedenen Schularten in Bezug auf die Vorbereitung auf ihr künftiges Arbeitsfeld erlebt haben.

Sozialpraktikum oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen

Die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer erhalten durch diese Tätigkeit Gelegenheit, Kinder und Jugendliche und deren Verhalten **außerhalb des schulischen Bereichs** zu erleben und lernen die Arbeitsweisen in den entsprechenden Organisationen kennen.

Für das Sozialpraktikum kommen als Praktikumsorte nur außerschulische Einrichtungen in Frage, in denen die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen im Vordergrund steht, z. B.:

- Freizeiteinrichtungen
- Jugendämter, Jugendeinrichtungen, Berufsberatungsstellen,
- Jugendkammern bei Gerichten,
- Heime (z.B. mit sonderpädagogischer Ausrichtung),
- kirchliche Einrichtungen, die auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind.

Anerkennung von erbrachten Leistungen

Mit einem Betriebspraktikum kann als gleichwertig anerkannt werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- eine regelmäßige Tätigkeit während längerer Zeit im Umfang von mindestens 200 Stunden innerhalb höchstens eines Jahres in einem Betrieb, einer Behörde oder in einer gemeinnützigen Einrichtung.

Mit einem Sozialpraktikum kann als gleichwertig anerkannt werden:

- eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen (außerschulischer Bereich) im Umfang von insgesamt mindestens 25 Tagen oder 200 Stunden.

Eine entsprechende Bescheinigung bzw. ein Zeugnis ist den Bewerbungsunterlagen an das Regierungspräsidium beizufügen oder an selbiges nachzureichen. Die Anerkennung erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch das Regierungspräsidium.

Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Au-Pair-Tätigkeiten oder eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in werden wegen ihrer spezifischen Zielstellung grundsätzlich nicht als gleichwertig anerkannt.

Hinweis für die Betriebe bzw. sozialen Einrichtungen

Die Betriebe und sozialen Einrichtungen werden gebeten, den Praktikantinnen und Praktikanten Einblick in die verschiedenen Aufgabenbereiche bis hinein in die Leitung zu geben. Wenn möglich, sollte Gelegenheit zur Mitarbeit in der Ausbildung oder zu eigenen Angeboten in den sozialen Einrichtungen gegeben werden.

Benennung von Betrieben und sozialen Einrichtungen

Die zukünftigen Studienreferendarinnen und Studienreferendare organisieren ihr Betriebs- oder Sozialpraktikum eigenverantwortlich. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die einschlägigen Verbände für soziale Einrichtungen wurden gebeten, ihre Mitglieder dazu aufzurufen, sich als Praktikumsbetriebe zu melden. Die Studienberatungen und die

Lehrerbildungszentren an den Hochschulen können eigene Listen von empfehlenswerten Betrieben oder sozialen Einrichtungen erstellen.

Grundlage für das Betriebs- oder Sozialpraktikum ist die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasium (GymPO) vom 3. November 2015.

Für weitere Fragen steht das für Ihren Vorbereitungsdienst zuständige Regierungspräsidium gerne zur Verfügung:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 7 - Schule und Bildung - Referat 73 - VD Gym Postfach 103642, E-Mail: Vorbereitungsdienst-Gymnasien@rps.bwl.de, Tel: 0711/904-17354

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 7 - Schule und Bildung, Postfach, 76247 Karlsruhe, E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de, Tel.: 0721/926-0

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 7 - Schule und Bildung, Postfach, 79095 Freiburg, E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de, Tel: 0761/208-6000

Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 7 - Schule und Bildung, Postfach 26 66; E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de, Tel: 07071/757-0

.....
.....
.....
.....

Bitte geben Sie für eine schnellere Zuordnung und für einen eventuellen Rückversand links Ihre zum Zeitpunkt der Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst aktuelle Anschrift an

Für eventuelle Rückfragen:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Bescheinigung

über ein

Betriebspraktikum

Sozialpraktikum

oder eine

sonstige Tätigkeit

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

(Vgl. § 2 Abs.1 Nr. 6 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (GymPO) vom 3. November 2015.)

Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr geboren am:

Name, Vorname

..... bei uns ein Praktikum oder eine sonstige Tätigkeit in der Zeit vom

..... bis mit einem Gesamtumfang von..... Stunden/Tagen* abgeleistet hat.

Die studierten Fächer sind:

Schwerpunkte ihrer/seiner Tätigkeit waren dabei:

.....
.....
.....
.....

Name und Anschrift der Behörde / Firma / Einrichtung:

.....
Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel
(verantwortliche/r Betreuer/in der Behörde / Firma / Einrichtung)

***Bei Kinder- und Jugendfreizeiten bitte die sonstige Tätigkeit in Tagen angeben und die nichtzutreffende Zeiteinheit durchstreichen.
Weitere Nachweise über eine vergleichbare praktische Tätigkeit können ggf. als Anlage beigelegt werden**

Anmerkungen des zuständigen Regierungspräsidiums:

Tätigkeit wird als vergleichbar

anerkannt

nicht anerkannt

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift